

# **GEMEINDE ROTHENTHURM**

# MUSIKSCHUL-REGLEMENT 2016

# Reglement der Musikschule Rothenthurm (MSR)

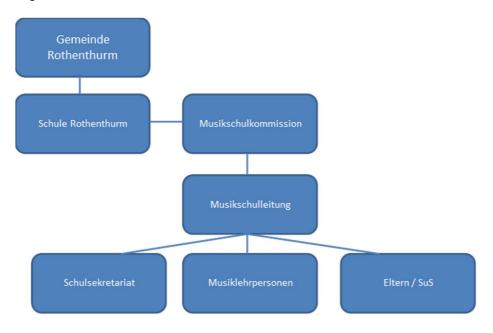
(vom 22. April 2016, Gemeindeversammlung)

## 1. Zweck und rechtliche Stellung

1.1 Die Gemeinde Rothenthurm führt eine Musikschule, deren Besuch freiwillig ist. Die Musikschule bezweckt die Hinführung der Jugend zu einer guten musikalischen Ausbildung, der Förderung des musikalischen Lebens und der musikalisch wirkenden Vereine der Gemeinde Rothenthurm. Gleichzeitig dient die Musikschule der Entdeckung von musikalischen Talenten und deren Förderung.

# 2. Organisation und Finanzierung

- 2.1 Der Gemeinderat setzt zur Führung der Musikschule eine Musikschulkommission ein, welche von der Schulpräsidentin oder vom Schulpräsident von Amtes wegen präsidiert wird.
- 2.2 Die Musikschule steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Sie ist im Weiteren wie folgt organisiert:



- 2.3 Die Musikschule wird durch Benutzerbeiträge (Schulgeld) sowie durch Beiträge der Gemeinde finanziert. Die jährliche Finanzierungsvariante (Budget) muss dem Gemeinderat termingerecht vorgelegt werden.
- 2.4 Der Gemeinderat erlässt einen Schulgeldtarif (Benutzerbeiträge). Die Gemeinde trägt max. 60 % der effektiven Aufwendungskosten der Musikschule.
- 2.5 Anfallende Kosten für Neuanschaffung von Instrumenten und Geräten müssen frühzeitig im Budget dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### 3. Musikschulkommission

3.1 Die Musikschulkommission hat die unmittelbare Aufsicht über die Musikschule. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Schulpräsidium
- Musikschulleitung
- 1 Vertretung Feldmusik Rothenthurm
- 1 Vertretung Musiklehrer
- 1 Vertretung Eltern
- 3.2 Die Musikschulkommission ist Beschwerdeinstanz für Eltern und Musiklehrer.
- 3.3 Der Musikschulkommission schlägt dem Gemeinderat einen Bewerber oder eine Bewerberin für die Leitung der Musikschule vor und erlässt eine Stellenbeschreibung für die Musikschulleitung.

#### 4. Musikschulleitung

- 4.1 Der Gemeinderat stellt die Musikschulleitung an.
- 4.2 Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule in schulischen, personellen und organisatorischen Belangen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft umschrieben.
- 4.3 Der Musikschulleiter stellt die Lehrpersonen an und setzt deren Löhne gemäss Besoldungsklassen (Anhang A) fest.
- 4.4 Der Musikschulleiter bereitet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderates vor. Als Rechnungsprüfer werden der Gemeindesäckelmeister und eine externe Person eingesetzt.
- 4.5 Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung in administrativen und organisatorischen Belangen gemäß Stellenbeschreibung.

#### 5. Musiklehrerpersonen

5.1 Die Musiklehrpersonen sind bei der Anstellung auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen, welche im Pflichtenheft umschrieben sind.

#### 6. Schülerinnen und Schüler

- 6.1 Die Musikschule Rothenthurm steht Schülerinnen und Schülern, die Wohnsitz in der Gemeinde Rothenthurm haben, ab dem 4. bis zum 20. Lebensjahr offen. Erwachsene Personen können zu speziellen Konditionen ebenfalls in der Musikschule Rothenthurm aufgenommen werde. Die Musikschulkommission regelt die Einzelheiten.
- 6.2 Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Primarschule Rothenthurm. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anrecht auf 30 Lektionen pro Schuljahr.
- 6.3 Eine Unterrichtslektion dauert 25 Minuten im Einzel- oder 45 Minuten im Gruppenunterricht. Stundenausfälle infolge von Feiertagen, Schulanlässen und ähnlichem werden nicht nachgeholt. Die Ferien entsprechen denen der Primarschule Rothenthurm.
- 6.4 Absenzen der Musikschüler müssen zum Voraus der Lehrperson gemeldet werden. Stunden, welche wegen Absenz des Schülers ausfallen, werden nicht nachgeholt.
- 6.5 Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Mitteilung von der betreffenden Lehrperson. Bei der Zweiten eine solche von der Musikschulleitung. Bei einer weiteren

unentschuldigten Absenz wird der Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen. Das Schulgeld wird dabei nicht zurückerstattet.

- 6.6 Ein Schüler wird in folgenden Fällen, auf Antrag des Musiklehrers und nach Rücksprache mit den Eltern, durch die Musikschulleitung aus der Musikschule ausgeschlossen:
  - bei der dritten unentschuldigten Absenz
  - bei schlechtem Betragen
  - bei mangelndem Fleiß

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen schriftlich bei der Musikschulkommission Beschwerde eingereicht werden.

- 6.7 Abmeldungen und Umteilungen werden nur auf das Schuljahresende entgegengenommen.
- 6.8 Bei Abmeldungen während des Schuljahres werden in der Regel keine Kosten zurückerstattet. In besonderen Fällen wie Krankheit oder Unfall entscheidet die Musikschulkommission über eine allfällige Rückerstattung.
- 6.9 Mindestens einmal pro Schuljahr hat der Schüler an einer öffentlichen Vortragsübung aufzutreten. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

#### 7. Schulbetrieb

- 7.1 Musikinstrumente und Musiknoten müssen grundsätzlich durch die Schülerinnen oder Schüler angeschafft werden.
- 7.2 Das Schulgeld ist semesterweise zu entrichten. Wird das Schulgeld trotz Mahnung nicht bezahlt, wird der Unterricht eingestellt und es können weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden.
- 7.3 Der Schulgeldtarif gibt Auskunft über das zu entrichtende Schulgeld, das Lektionen Angebot und den Familienrabatt. Der Tarif wird periodisch überprüft und dem aktuellen Kostenniveau angepasst.
- 7.4 Die Musikschüler werden von fachlich ausgewiesenen Musiklehrern/innen unterrichtet. Die Schüler haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und sich darauf vorzubereiten. Der Unterricht wird durch die Musikschulleitung überwacht.
- 7.5 Die Lehrerzuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung.

#### 8. Besoldung

- 8.1 Die Musiklehrer/innen werden nicht nach Anzahl Schüler, sondern nach Zeitaufwand entlohnt.
- 8.2 Der Gemeinderat legt die Besoldung der Musiklehrer ja nach Ausbildungsstand in vier Lohnklassen fest. Er kann weitere Modalitäten der Besoldung in einer Besoldungsverordnung festlegen, die als Anhang A dem Musikschulreglement angefügt wird.

#### 9. Versicherung

9.1 Die Lehrpersonen werden von der Musikschule Rothenthurm nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Unfallversicherungen (UVG) versichert.

# 10. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

- 10.1 Kündigungen der Lehr-und Stellvertretungsaufträge können mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Semesters erfolgen.
- 10.2 Sofern wichtige Gründe vorliegen und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, besteht die Möglichkeit fristloser Entlassung.

# 11. Schlussbestimmungen

11.1 Allgemein gilt das übergeordnete Recht.

#### 12. Inkrafttreten

12.1 Dieses Reglement tritt an der Musikschule Rothenthurm per Schuljahr 2016/17 (1.8.2016) in Kraft und ersetzt das frühere Musikschulreglement vom 3. November 2008.

Angenommen in der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016.

#### ANHANG A

# Besoldungsverordnung der Musikschule Rothenthurm (MSR)

# 1. Berechnungsgrundlagen / Lohngruppen

- 1.1 Die Musiklehrer werden je nach Ausbildungsstand in eine der folgenden vier Lohnklassen eingeteilt:
- Lohnklasse 1 =100 % des Grundgehalts (75.22 Fr. / h (brutto))
- Lohnklasse 2 = 90 % des Grundgehalts (67.69 Fr. / h (brutto))
- Lohnklasse 3 = 80 % des Grundgehalts (60.17 Fr. / h (brutto))
- Lohnklasse 4 = 60 % des Grundgehalts (45.13 Fr. / h (brutto))

#### 2. Besoldungsklassen

#### Klasse 1 Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach (100 % Lohn)

- Master of Arts in Performance (CH) / Master of Arts in Musikpädagogik (CH)
- Diplomstudium Arts in Musikpädagogik Major Instrumental-/Vokalpädagogik WIAM
- Lehrdiplom/Musikpädagogik staatlich anerkannter Musikberufsschulen und des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV
- SMPV Stufe 5 mit Pädagogik
- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
- Blasmusik-Dirigierdiplom (Hochschulstudium oder A)
- Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A)
- Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A)

Musiklehrpersonen mit anderer Qualifikationen z. B.: (100 % Lohn)

- Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
- ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music)
- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)
- Master of Arts (USA)
- Master of Music (GB)
- Orchester-, Konzertreife- und Solistendiplom in Zusammenhang mit pädagogischem Nachweis

#### Klasse 2 andere musikpädagogische Ausbildungen im Unterrichtsfach (bis 90 % Lohn)

- Bachelor of Arts in Music (CH)
- Bachelor of Arts in Music WIAM Winterthur (ab Jahr 2011)
- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten und anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:
- Seminar für musikalische Grundschulung
- SAJM-Ausweis B
- Musikstudierende zum Lehrdiplom nach dem Theorie-Abschluss
- CAS Vertiefung Musikpädagogik für Musiklehrpersonen von VZM Musikschulen (ZHdK)

anerkannte Ausbildung wie zum Beispiel: (bis 90 % Lohn)

- Akkordeonlehrkraft des SALV
- Blockflötenlehrkraft mit SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung, Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
- Schulmusik I
- Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B

- Bachelor of Music (USA)

# Klasse 3 spezielle Ausweise (bis 80 % Lohn)

- SAJM-Ausweis B

(ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)

- SAJM-Ausweis A
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht)
- Mandolinenlehrperson SMGOV
- Spiel- und Tambour-Unteroffiziere/-Offiziere der Militärmusik
- EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe
- Zertifikat für Laienmusiker/innen (z.B. Tambourenleitende STV)
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- Musiklehrpersonen mit pädagogischer Ausbildung (pädagogische Hochschule) und gut ausgewiesener Instrumentaltätigkeit

# Klasse 4 weitere Musiklehrpersonen (bis 60 % Lohn)

- Musiklehrpersonen mit guter Grundausbildung
- Musiklehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung
- gut ausgewiesene Instrumentalist/innen mit pädagogischen und methodischen Fähigkeiten
- EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe

In besonderen Fällen kann die Musikschulkommission eine Änderung in der Einteilung der Besoldungsklasse eines Musiklehrers vornehmen.

### 3. Besoldung

- 3.1 Jeder Musiklehrer ist verpflichtet seinen Schülern 30 Lektionen Musikunterricht im Schuljahr (15 Lektionen im Semester) zu erteilen. Nach diesen Pflichtlektionen wird auch das Monatsgehalt errechnet.
- 3.2 Auf Beschluss der Musikschulkommission kann eine Änderung in der Besoldungsklasseneinteilung einer Musiklehrperson stattfinden.
- 3.3 Die gültigen Lohnansätze werden zu Beginn jedes Schuljahres dem Musiklehrer mitgeteilt. Im Lohn enthalten sind sämtliche Leistungen wie, AHV, ALV, Versicherungen, Fahrspesen, Kinderzulagen, Ferienentschädigung etc.
- 3.4 In besonderen Fällen kann von der Musikschulkommission eine Spesenpauschale festgelegt werden.

# 4. Inkrafttreten

4.1 Diese Besoldungsverordnung gilt an der Musikschule Rothenthurm per Schuljahr 2016/17 (1.8.2016) und ersetzt das frühere Besoldungsreglement vom 3. November 2008. (GRB vom 28. Juni 2016)